

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



24.01.2019

Beschlussantrag Nr. : 024-2019

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget / Produkt: 90/ 61.20.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019			
Stadtrat	20.02.2019			

Beschlussgegenstand:

Beitrittsbeschluss zur Haushaltsverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Haushaltssatzung 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt zur Haushaltsverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, AZ 1S/152110/015/Le vom 22. Januar 2019, mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite auf 46 Mio. EUR im § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 05. Dezember 2018 beschloss dieser die Haushaltssatzung sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2019. Die Haushaltssatzung sah gemäß § 4 einen Höchstbetrag für die Liquiditätskredite von 55 Mio. EUR vor. Mit Datum 20. Dezember 2018 reichte die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 einschließlich aller Bestandteile und Anlagen zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein.

Mit Bescheid vom 22. Januar 2019 genehmigte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 unter Auflagen und verfügte dabei gemäß § 110 KVG LSA in seiner Haushaltsverfügung die Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite auf nunmehr 46 Mio. EUR.

Gemäß der Vorlage der Liquiditätsplanung bei der Einreichung der Haushaltssatzung 2019 verfügt die Stadt Bitterfeld-Wolfen nachweislich zum 01. Januar 2019 über Liquiditätskredite in Höhe von 42 Mio. EUR. Von der höchsten Inanspruchnahme ausgehend ist seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld derzeit nicht erkennbar, dass ein Liquiditätskreditrahmen von 55 Mio. EUR zur Aufrechterhaltung der städtischen Zahlungsfähigkeit (rechnerisch) erforderlich ist. Eine Sicherheitsreserve im Zusammenhang mit einem nicht unerheblichen und nicht vorhersehbaren Liquiditätsbedarf wird wie in den vergangenen Haushaltsjahren gewährt. Die Handlungsfähigkeit der Stadt soll somit sichergestellt werden. Ein Liquiditätsrahmen von 46 Mio. EUR wird als ausreichend und erforderlich angesehen.

Gemäß § 110 KVG LSA (Liquiditätskredite) kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu einem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seiner Genehmigung auf 46 Mio. EUR bedingt eine inhaltliche Abänderung des Beschlusses 234-2018 des Stadtrates vom 05. Dezember 2018. Damit erforderlich ist ein erneuter Beschluss
- Beitrittsbeschluss - des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)? 234-2018**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? 234-2018

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Reduzierung des Höchstbetrages an Liquiditätskrediten auf insgesamt 46 Mio. EUR

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **024-2019**

Anlagen:

Haushaltsverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Haushaltssatzung 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22. Januar 2019